

1
2
3
4
5

Modalitäten für
Regelreserveanbieter in Österreich
Version 1.0
(Gültig ab: TT.MM.20JJ)

6 Inhaltsverzeichnis

7 Inhalt

8	1. Allgemeines.....	4
9	1.1. Begriffsbestimmungen.....	4
10	1.2. Abkürzungsverzeichnis.....	8
11	2. Qualifikationsverfahren.....	9
12	3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten..	9
13	3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten.....	10
14	3.2. Zuordnung zur Regelzone	10
15	3.3. Bilanzgruppenzuordnung.....	10
16	3.4. Netzanschluss	10
17	3.5. Einsatzkonzept	10
18	3.6. Technische Informationen	11
19	3.7. Kombinierte Regelreserven	11
20	3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle.....	11
21	3.9. Funktionskontrolle	11
22	3.10. Meldepflicht bei Ausfall	11
23	4. Arten von Regelreserve	12
24	4.1. Primärregelreserve / FCR.....	12
25	4.2. Sekundärregelreserve / aFRR	12
26	4.3. Tertiärregelreserve / mFRR	13
27	5. Beschaffungsgrundsätze	14
28	6. Abrechnungsgrundsätze.....	15
29	7. Dokumentations- und Informationspflichten.....	16
30	8. Strafen und Pönalen.....	17
31	9. Primärregelreserve	18
32	9.1. Ausschreibungsverfahren	18
33	9.2. Ausschreibungsprodukte	18
34	9.3. Angebotslegung	18
35	9.4. Zuschlag und Aktivierung	19
36	9.4.1. Allgemeines.....	19
37	9.4.2. Zuschlagsverfahren.....	19
38	10. Sekundärregelreserve.....	20
39	10.1. Ausschreibungsverfahren	20
40	10.2. Ausschreibungsprodukte.....	23

41	10.3.	Angebotslegung	23
42	10.4.	Zuschlag und Abruf	24
43	10.4.1.	Allgemeines	24
44	10.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	25
45	10.4.3.	Reihung der Abrufrangliste	25
46	10.5.	Preisbeschränkung bei Markttrennung	25
47	10.6.	Veröffentlichung des Anbieternamens	25
48	11.	Tertiärregelreserve	26
49	11.1.	Ausschreibungsverfahren	26
50	11.2.	Ausschreibungsprodukte	29
51	11.3.	Angebotslegung	29
52	11.4.	Zuschlag und Abruf	30
53	11.4.1.	Allgemeines	30
54	11.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	31
55	11.4.3.	Reihung der Abrufrangliste	31
56			
57			

58 **1. Allgemeines**

59 Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die
60 Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer
61 Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

62 Als Regelzonenführer ist die Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

63 Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung
64 der notwendigen Regelreserve in Österreich.

65 Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- 66 a. Die Beschaffungsmethode muss mindestens hinsichtlich der
- 67 Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;
- 68 b. der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und
- 69 wirtschaftlich ist;
- 70 c. das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen. Die
- 71 jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG
- 72 veröffentlicht bzw. ein Monat vor in Kraft treten veröffentlicht.

73 Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem
74 Monat unterworfen.

75 APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt
76 zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich strebt APG Kooperationen mit anderen TSOs
77 im Sinne der GLEB (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List)
78 an. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter
79 Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von
80 gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve
81 angewendet.

82

83 **1.1. Begriffsbestimmungen**

84 Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen werden folgende Begriffe definiert:

85 **Abruf-Rangliste**

86 Die Abruf-Rangliste ist eine nach definierten und veröffentlichten Kriterien sortierte Liste, die die
87 Reihenfolge der Abrufe für positive bzw. negative Regelreserve innerhalb der
88 Produktzeitscheibe festlegt.

89 **Aktivierungszeit**

90 Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die angebotene Leistung mit seinen
91 Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat.

92 **Aktivierung von Regelreserve**

93 Unter Aktivierung von Regelreserve versteht man den Einsatz der vorgehaltenen
94 Regelleistung/-reserve entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert im

- 95 vereinbarten Ausschreibungszeitraum oder entsprechend der Anforderungen durch den
96 Regelzonenführer.
- 97 **Anbieter**
- 98 Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich
99 abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags berechtigt, an den
100 Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.
- 101 **Angebot**
- 102 Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt (Produktzeitscheibe), die
103 angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis
104 in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.
- 105 **Angebotszeitraum**
- 106 Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine
107 Ausschreibung möglich ist.
- 108 **Ausfall**
- 109 Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und
110 Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.
- 111 **Ausfallsreserve**
- 112 Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen
113 der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur
114 Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltende
115 Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven
116 Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der
117 Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall
118 zurückzuführen ist.
- 119 **Ausschreibungszeitraum**
- 120 Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.
- 121 **Ausschreibungsprodukt**
- 122 Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung
123 angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet:
124 Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und/oder Art der Reserve (positiv/negativ)
- 125 **Bearbeitungszeit**
- 126 Die Bearbeitungszeit ist diejenige Zeit, die zur Durchführung der Kommunikation zwischen den
127 IT-Systemen von APG und des Anbieters im Rahmen des elektronischen
128 Kommunikationsverfahrens vorgesehen ist.
- 129 **Bereitstellungsort**
- 130 Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

131 **Bewerber**

132 Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

133 **Einweisung**

134 Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der
135 Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 verstanden.

136 **Erfolgreiche Ausschreibung**

137 Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote die
138 Ausschreibungsmenge nicht abgedeckt werden kann.

139

140 **Intraday Emergency Call**

141 Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelreserve zur
142 Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines Ausfalls eines Anbieters.

143 **Präqualifikation**

144 Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die
145 technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige
146 Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen
147 Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im
148 Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die
149 Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

150 **Primärregelband**

151 Das Primärregelband ist der für die Primärregelung verfügbare Leistungsbereich relativ zum
152 vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen Technischen
153 Einheit(en). Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der
154 Form „± xxx MW“ angegeben.

155 **Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)**

156 Die Primärregelreserve ist die Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers
157 und der oberen/unteren Grenze des Primärregelbandes.

158 **Produktzeitscheibe**

159 Die Produktzeitscheibe untergliedert den Ausschreibungszeitraum in mehrere Teilzeiträume.

160 **Sekundärregelreserve (SRR) / (automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR))**

161 Unter Sekundärregelreserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den
162 Anforderungen der Präqualifikation vorgehalten und aktiviert wird. Sekundärregelreserve kann
163 im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv)
164 sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung
165 (negativ) zur Verfügung stehen. Die Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des
166 Regelzonenführers wirken.

167 **Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)**

168 Unter Tertiärregelreserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den
169 Anforderungen der Präqualifikation vorgehalten und aktiviert wird. Tertiärregelreserve kann im
170 Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv)
171 sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung
172 (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des
173 Regelzonenführers wirken.

174 **Technische Einheit**

175 Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht
176 trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters welche zur Regelung
177 verwendet wird.

178 **Transfer**

179 Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem
180 Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

181 **Übernehmender Anbieter**

182 Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten
183 angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines
184 Transfers von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

185 **Vom Ausfall betroffener Anbieter**

186 Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und
187 Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen
188 kann.

189 **Vorhaltung der Regelreserve**

190 Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die
191 zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem
192 Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

193

194 **1.2. Abkürzungsverzeichnis**

195 AB-BKO Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

196 AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

197 APG Austrian Power Grid AG

198 EIWOG 2010 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

199 GLEB VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November
200 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im
201 Elektrizitätsversorgungssystem

202 IEC Intraday Emergency Call

203 RGCE Regional Group Continental Europe

204 TSO Transmission System Operator

205

206 **2. Qualifikationsverfahren**

- 207 (1) Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen
208 die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung
209 und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.
- 210 (2) Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Qualifikationsverfahren abgeschlossen
211 werden.
- 212 (3) Das jeweilige Präqualifikationsverfahren der APG muss mit einem positiven Ergebnis
213 abgeschlossen werden. Für jede Regelreserveart muss ein eigenes
214 Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- 215 (4) Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über
216 die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen
217 werden.
- 218 (5) Der Abschluss der Präqualifikation und des Rahmenvertrags ermöglichen dem Anbieter an
219 den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur
220 Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.
- 221 (6) Die dem Anbieter durch das Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der
222 Anbieter. APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines
223 Präqualifikationsverfahrens keine Kosten in Rechnung.
- 224 (7) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Präqualitätsmerkmale
225 entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.
- 226 (8) Die gültige Präqualifikation ist eine verbindliche Grundlage für den laut Punkt 2 (4)
227 abzuschließenden Rahmenvertrag.
- 228 (9) Die Technischen Einheiten des Anbieters, welche für die Vorhaltung und Aktivierung von
229 Regelreserve vorgesehen werden, müssen vorab von APG präqualifiziert werden.
- 230 (10) Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten
231 Anforderungen nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die
232 Präqualifikation entzogen.
- 233 (11) Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich
234 wesentliche Änderungen der Präqualifikation zugrundeliegenden Unternehmens- oder
235 Leistungsdaten bzw. die technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von
236 Regelreserve ergeben. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften
237 präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der
238 Anschluss der Anlagen erfolgt.

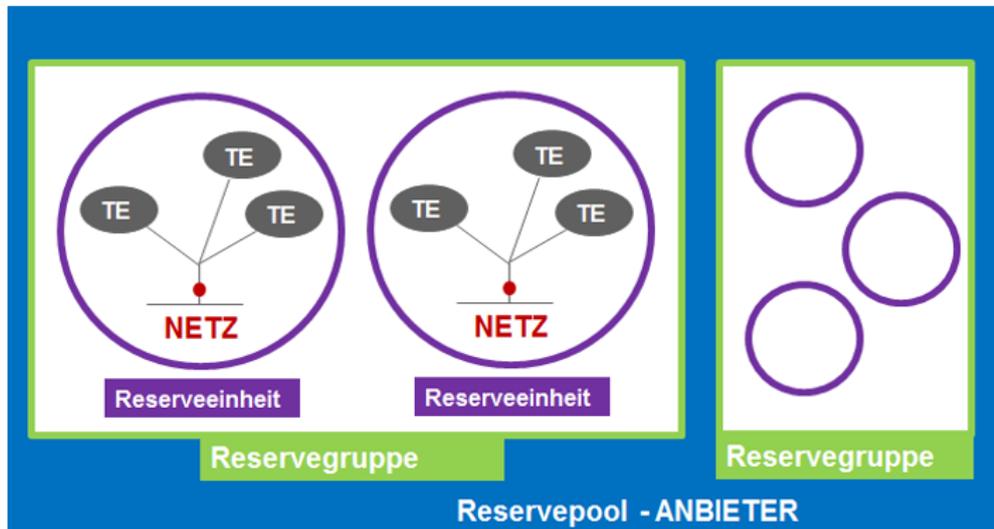
239

240 **3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die** 241 **Präqualifikation für alle Reservearten**

242 In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von
243 Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende
244 Informationen betreffend die jeweiligen Technischen Einheiten finden sich in den jeweils
245 gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.

246 3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten

247 Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare
248 Erzeugungs-/Verbrauchseinheiten) durch den Regelreserveanbieter (RRA) ist gemäß
249 folgenden Aggregationsebenen zulässig:



250
251 Demgemäß werden Technische Einheiten hinter einem Zählpunkt zu Reserveeinheiten
252 zusammengefasst. Mehrere Reserveeinheiten können (müssen aber nicht), z.B. aus Gründen
253 der Gruppierung verschiedener Technologien, vom RRA zu Reservegruppen zusammengefasst
254 werden. Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines RRA ist einmalig zu
255 definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten

256 Die Zusammenfassung aller Reservegruppen eines RRA und/oder Reserveeinheiten wird als
257 Reservepool bezeichnet. Wird vom RRA nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist diese
258 deckungsgleich mit dem Reservepool.

259 3.2. Zuordnung zur Regelzone

260 Jede Technische Einheit eines RRA muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine
261 gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

262 3.3. Bilanzgruppenzuordnung

263 Jede Technische Einheit eines RRA muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG
264 zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines
265 RRA unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden.

266 3.4. Netzanschluss

267 Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines RRA muss Netzanschlusspunkt bzw.
268 Zählpunkt angegeben werden.

269 3.5. Einsatzkonzept

270 Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. den Abgestimmten Einsatz der
271 Technischen Einheiten ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische
272 Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement
273 und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die

274 Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht
275 darzulegen, wie der erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

276 **3.6. Technische Informationen**

277 Der RRA stellt APG ausreichende technische Informationen über die Technischen Einheiten zur
278 Verfügung, aus denen sich die grundsätzliche Eignung der Technischen Einheiten zur
279 Reservebereitstellung und -aktivierung unter Einhaltung der jeweiligen technischen Kriterien
280 erkennen lässt.

281 **3.7. Kombinierte Regelreserven**

282 Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten
283 bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der RRA die entsprechend erforderliche
284 Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

285 **3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle**

286 Jeder RRA hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen der
287 RRA Regelreserve bereitzustellen hat, kontinuierlich zu betreiben. Diese Kontaktstelle ist
288 zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem RRA unter Vertrag stehenden
289 Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die Kontaktstelle ist Ansprechpartner
290 für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

291 **3.9. Funktionskontrolle**

292 Der RRA hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von
293 Regelreserve angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige
294 Reserveart erfüllen.

295 APG behält sich darüber hinaus vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine
296 Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im
297 Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der
298 Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen
299 Rahmenbedingungen des RRA soweit möglich. Der RRA hat alle hierzu notwendigen
300 Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

301 **3.10. Meldepflicht bei Ausfall**

302 Der RRA ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten verpflichtet und
303 informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorhaltung und
304 Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr im vollen Umfang nachkommen kann.

305

306 4. Arten von Regelreserve

307 4.1. Primärregelreserve / FCR

308 (1) Die Primärregelreserve (FCR) ist die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem
309 Auftreten eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung
310 stehende Wirkleistungsreserve

311 (2) Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen
312 gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen
313 gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:

314 a. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der erforderlichen
315 Genauigkeit – alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede Technische Einheit
316 einer Reserveeinheit zulässig.

317 b. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz
318 (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik.

319 c. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit

320 d. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-
321 Daten

322 e. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben

323 f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten

324 g. Beachtung des minimalen Primärregelbandes

325 (3) Die Primärregelreserve wird als Band (in der Form „± MW“) ausgeschrieben.

326

327 4.2. Sekundärregelreserve / aFRR

328 (1) Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur
329 Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem
330 Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf
331 den Soll-Leistungsaustausch zu regeln;

332 Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung
333 ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver
334 Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend Energie in das
335 Netz eingespeist (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man
336 dabei die Vorhaltung von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei
337 Abruf wird entsprechend Energie aus dem Netz bezogen (negative Sekundärregelenergie).

338 (2) Die Vorhaltung umfasst zwei getrennte Produktarten:

339 a. die automatisch wirksam werdende positive und negative Reserve (aFRR) und

340 b. die ergänzend zur automatischen Reserve erforderlichenfalls manuell angesteuerte
341 positive Reserve zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer
342 sonstigen größeren Abweichung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Bedarf
343 (mFRR siehe auch Punkt 3.3.). Aus Effizienzgründen erfolgt die Beschaffung dieser
344 Komponente der Sekundärregelreserve im Rahmen der Ausschreibungen zur
345 Tertiärregelreserve (vgl. § 7 Abs. 1 Z 67 EIWOG 2010).

346 (3) Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen
347 Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-

348 Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung
349 kommen:

- 350 a. Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG
351 leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der
352 erforderlichen Dynamik.
- 353 b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das
354 Monitoring erforderlichen online-Daten
- 355 c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- 356 d. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- 357 e. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- 358 f. Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes

359 **4.3. Tertiärregelreserve / mFRR**

360 (1) Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur
361 Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem
362 Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf
363 den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

364 (2) Die Tertiärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung
365 ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver
366 Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend Energie in das
367 Netz eingespeist (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man
368 hingegen die Vorhaltung von negativer Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei
369 Abruf wird entsprechend Energie aus dem Netz bezogen (negative Tertiärregelenergie).

370 (3) Für Anbieter von Tertiärregelreserve gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß
371 Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß
372 den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:

- 373 a. Aktivierung der Tertiärregelreserve entsprechend dem von APG übermittelten, manuell
374 vorgegebenen Sollwert mit der erforderlichen Dynamik.
- 375 b. Automatischer – in Notfällen ggf. auch telefonischer – Empfang der Sollwerte von APG
- 376 c. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-
377 Daten
- 378 d. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- 379 e. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- 380 f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- 381 g. Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes

382

383 5. Beschaffungsgrundsätze

- 384 (1) APG wird den Bedarf an Regelreserve im Internet veröffentlichen. Im Rahmen der
385 Veröffentlichung werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt
386 gegeben.
- 387 (2) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische
388 Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- 389 (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten
390 elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich
391 Eingabe sind zu befolgen.
- 392 a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote
393 informiert.
- 394 b. Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des
395 Angebotszeitraums bindend.
- 396 c. Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- 397 (4) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei
398 anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle
399 Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu
400 einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen
401 in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.
- 402 (5) Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG
403 kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande. Diese Einzelverträge
404 sind auch ohne handschriftliche Unterschrift rechtlich bindend.
- 405 (6) Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG, ist der Anbieter
406 in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe zur
407 ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Regelreserve
408 verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei der Tertiärregelreserve bereits neun Minuten
409 vor Beginn der jeweilig durch einen Einzelvertrag fixierten Produktzeitscheibe.
- 410 (7) Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen
411 Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert
412 sind.
- 413 (8) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter
414 Form und übermittelt die Daten in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten
415 werden nicht veröffentlicht).

416

417 **6. Abrechnungsgrundsätze**

- 418 (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- 419 (2) APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw.
420 Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 7 für
421 den Zeitraum eines Kalendermonats, ermittelt. Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch
422 eine räumliche Distanz zwischen Bereitstellungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu
423 seinen Lasten.
- 424 (3) Zahlungen der APG erfolgen bis zum letzten Werktag des auf den Abrechnungszeitraum
425 folgenden Monats. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung,
426 falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten
427 Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig.
- 428 (4) Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag
429 die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- 430 (5) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Vorhaltung der Regelreserve sind:
- 431 a. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur
432 Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MW.
- 433 b. Sekundär- und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten
434 Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in
435 EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen Produktzeitscheibe für den
436 gesamten Ausschreibungszeitraum
- 437 (6) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die aktivierten
438 Regelreservemengen in MWh multipliziert mit dem Arbeitspreis in EURO/MWh.
- 439 a. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve ergebenden
440 Energiemengen werden nicht vergütet.
- 441 b. Sekundärregelreserve: Die aktivierten Sekundärregelreservemengen werden getrennt
442 nach positiver und negativer Sekundärregelreserve ermittelt. Der Mengenermittlung
443 liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der im geforderten Zeitraster
444 aufsummierten gemessenen Sekundärregelreserve zugrunde. Sollte die so ermittelte
445 Sekundärregelreservemenge betragsmäßig über dem entsprechenden 15-Minuten-
446 Mittelwert des Abrufes (Sekundärregelreservesollwert) liegen, wird letzterer als
447 Verrechnungsbasis herangezogen. APG bewertet dabei jeweils die Summe der
448 ermittelten Mengen je 15 Minuten Intervall und Anbieter, beginnend mit dem günstigsten
449 Angebotsgebotspreis in EURO/MWh, in aufsteigender Reihenfolge.
- 450
451 Im Falle der Leistungserbringung auf Basis eines „Last Call“ lt. Punkt 10.1 erfolgt die
452 Vergütung gemäß vorstehendem Modus für die Dauer der tatsächlich erfolgten
453 Vorhaltung bzw. Aktivierung der Sekundärregelreserve.
- 454 c. Tertiärregelreserve: Die aktivierten Tertiärregelreservemengen werden getrennt nach
455 positiver und negativer Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-
456 Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten
457 Tertiärregelreserve zugrunde.

- 458 d. Ausfallsreserve: Die Energie aus der Ausfallsreserve wird nach positiver Richtung
 459 ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der
 460 abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Ausfallsreserve zugrunde.
- 461 (7) Die Zahlungsrichtung für die lt. Punkt 6 (6) berechneten Regelreservemengen wird
 462 entsprechend Artikel 46 GLEB (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Arbeitspreis	Negativer Arbeitspreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

Tabelle 1: Zahlungsrichtungen Regelreserve

- 463
- 464 (8) Die erbrachte Regelreservemenge wird getrennt nach Lieferung und Bezug entsprechend
 465 der als Verrechnungsbasis herangezogenen 15-Minuten-Mittelwerte von APG zeitgerecht
 466 (werktäglicher Fahrplanversand) an den Anbieter und den Bilanzgruppenkoordinator
 467 übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG übermittelten Daten zur
 468 Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf das Abrechnungsmonat folgenden
 469 Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben. Im Fall eines Einspruches
 470 werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt ein
 471 Einvernehmen innerhalb der von den AB-BKO (auch Regelungen hinsichtlich Regelblock
 472 überschreitenden Datenaustausches) vorgegebenen Fristen nicht zustande, gelten die
 473 Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher getragen.
- 474 (9) Die von APG verwendeten Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung
 475 regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung
 476 gestellten Daten bis zum dritten Werktag des auf das Abrechnungsmonat folgenden
 477 Monats prüfen und eventuelle Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche
 478 Änderung der Daten ist nach Ablauf dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter gemeldete
 479 Abweichungen führen zur einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

480

481 **7. Dokumentations- und Informationspflichten**

- 482 (1) Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten
 483 Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten
 484 Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum
 485 von sechs Monaten zu archivieren.
- 486 (2) Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das
 487 Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.
- 488 (3) Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen
 489 geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im
 490 geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.

491

- 492 (4) Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei
493 APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf
494 Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten
495 Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, dann trägt der Anbieter die Kosten für
496 die nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, eine Kostenschätzung
497 für die Adaptierung vor der Umsetzung dem Anbieter zu nennen.
- 498 (5) APG ist berechtigt, den für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen
499 Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.

500 **8. Strafen und Pönalen**

- 501 (1) APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur
502 Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen jederzeit zu
503 überprüfen. Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die
504 Pflichten gem. Punkte 3 und 7 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder
505 nicht ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die
506 Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe
507 ergibt sich aus den folgenden Absätzen.
- 508 (2) Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 kann APG den Anbieter von der
509 weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für die Vorhaltung und Aktivierung von
510 Regelreserve ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten einmalig nicht, so wird er
511 zunächst für zwei Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen. Erfüllt der Anbieter
512 wiederholt seine Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von
513 den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG
514 das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- 515 (3) APG wird einen Maßnahmenkatalog auf der APG Homepage veröffentlichen, der das
516 anzuwendende Pönale Ausmaß beschreibt und es dem Anbieter ermöglicht, die jeweilige
517 Höhe der Vertragsstrafe nachzuvollziehen. APG hält sich das Recht vor, diesen
518 Maßnahmenkatalog zu ändern. Allfällige Änderungen werden mit der E-Control Austria
519 vorab abgestimmt. Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem
520 Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen.
- 521 (4) Die Regelungen gem. Punkt 8 gelten nicht für die Sekundärregelreserve, die im Last Call
522 (lt. Punkt 10.1) zugeschlagen wurden.
- 523 (5) Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag laut Punkt 5 (5)) durch höhere
524 Gewalt, z. B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder
525 durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem
526 angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an
527 der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese
528 Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere
529 Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird
530 mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem
531 Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der andere Vertragspartner wird für den
532 Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der
533 betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

534

535 **9. Primärregelreserve**

536 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

537 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

538 **9.1. Ausschreibungsverfahren**

539 (1) Die Ausschreibungen finden täglich bzw. maximal wöchentlich statt.

540 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG
541 Homepage veröffentlicht.

542 b. APG veröffentlicht einen Ausschreibungskalender auf der Homepage.

543 (2) Im Falle einer erfolglosen Ausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend
544 Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann ein von der
545 Ausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:

546 a. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen
547 ausgeschriebener und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen
548 werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).

549 b. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die APG gem.
550 § 66 Abs. 2, Ziff. 2 EIWOG 2010 die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer
551 Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 EIWOG 2010 die Anbieter
552 mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen
553 Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten Primärregelreserve zu
554 verpflichten.

555 **9.2. Ausschreibungsprodukte**

556 (1) Es werden die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die
557 Produktzeitscheiben in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher
558 beschrieben.

559 **9.3. Angebotslegung**

560 (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

561 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;

562 b. Höhe der angebotenen Primärregelreserve in der Darstellung des Primärregelbandes
563 (angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den Arbeitspunkt bei 50 Hz)

564 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
565 EURO/MW bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt.

566 d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als
567 ausreichend angesehen wird.

568 (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
569 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

570 (3) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
571 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
572 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

573 (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
574 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
575 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.

576

577 **9.4. Zuschlag und Aktivierung**

578 **9.4.1. Allgemeines**

579 (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen
580 gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve erfolgt
581 diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für
582 das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur
583 Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend
584 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
585 veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt.

586 (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Primärregelreservekooperationen, die
587 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den
588 jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser
589 Optimierung zu erteilen.

590 (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
591 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf
592 der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt
593 ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.

594 (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Primärregelreserve
595 vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße
596 und höchstens die angebotene Primärregelreserve.

597 (5) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur
598 Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von
599 Primärregelreserve verpflichtet.

600 (6) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

601 (7) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

602

603 **9.4.2. Zuschlagsverfahren**

604 Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das
605 Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung
606 werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

607

608 **10. Sekundärregelreserve**

609 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

610 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

611 **10.1. Ausschreibungsverfahren**

612 (1) Die Ausschreibungen finden täglich bzw. maximal wöchentlich statt.

613 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG
614 Homepage näher beschrieben.

615 (2) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in
616 Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen),
617 ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung
618 der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt
619 folgendes Verfahren zur Anwendung:

620 a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je
621 Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und
622 zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor
623 der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut
624 ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Tages- bzw. Wochenprodukten
625 werden am selben Tag bzw. in derselben Woche für das jeweilige
626 Ausschreibungsprodukt erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das
627 Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die
628 Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen
629 Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge
630 auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

631 b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit den
632 Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und
633 nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald
634 feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische
635 Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der
636 Ausschreibung.

637 c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG
638 gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten
639 Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung
640 und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten (Einweisung). Die
641 tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu
642 bestimmen.

643 (3) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht
644 (mehr) möglich sein, so kann der der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h.
645 im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für
646 die Sekundärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und
647 Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom
648 Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen
649 tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht
650 erlaubt.)

- 651 a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per
652 E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG
653 und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der
654 vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und
655 Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende
656 Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten
657 anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen
658 Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe
659 der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss.
660 Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder
661 nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend
662 mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.
- 663 b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der
664 Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene
665 Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 10.1(4))
666 ausgeschrieben wird.
- 667 c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte
668 Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen
669 Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere
670 Produktzeitscheiben erfolgen
- 671 d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die
672 Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- 673 e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
- 674 f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und
675 Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail
676 (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG
677 Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der
678 folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
- 679 g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von
680 Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer
681 die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter
682 zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer
683 involvierten Anbieter aus.
- 684 (4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht
685 (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt
686 folgendes Verfahren zur Anwendung:
- 687 a. Der vom Ausfall betroffen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in
688 einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die
689 Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der
690 vorzuhaltenden Sekundärregelreserve.
- 691 b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG
692 angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei
693 die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein
694 muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht

- 695 nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht
696 der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
- 697 c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige
698 Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern
699 ausgeschrieben.
- 700 i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten
701 Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
- 702 ii. Der Arbeitspreis für die im IEC ausbeschriebene Sekundärregelreserve (in MW)
703 entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten Angebots der betroffenen
704 Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Im Falle, dass das letztgereichte
705 Angebot für die Vorhaltung der negativen Sekundärregelreserve in der relevanten
706 Abrufliste einen positiven Arbeitspreis aufweist, entspricht der Arbeitspreis für
707 dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Arbeitspreises der relevanten
708 Abrufliste. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er
709 darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Arbeitspreis im Falle von
710 positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer
711 Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
- 712 iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der
713 Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen
714 Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des
715 IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der
716 Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
- 717 iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der
718 Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
- 719 d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- 720 e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien
721 gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
- 722 i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster
723 Arbeitspreis bei negativer Sekundärregelreserve;
- 724 ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- 725 f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter
726 muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären
727 Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im
728 Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem
729 Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von
730 Sekundärregelreserve zustande.
- 731 g. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden,
732 werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß
733 § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur
734 Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW)
735 verpflichtet (Einweisung). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der
736 Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- 737 h. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG
738 veröffentlichen.

739 i. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine
740 Wiederverfügbarkeit mehr melden.

741

742 **10.2. Ausschreibungsprodukte**

743 (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.

744 (2) Die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die Produktzeitscheiben werden
745 in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

746 **10.3. Angebotslegung**

747 (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

748 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;

749 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;

750 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
751 EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das
752 jeweilige Ausschreibungsprodukt;

753 d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
754 EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und
755 negative Arbeitspreise zulässig.

756 e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als
757 ausreichend angesehen wird.

758 (2) Die Mindestgebotsgröße und das Mengeninkrement werden in den Ausschreibungsdetails
759 auf der APG Homepage näher beschrieben.

760 (3) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
761 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

762 (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
763 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
764 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

765 (5) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
766 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
767 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.

768 (6) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw.
769 behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das
770 wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
771 gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idGF., oder einer anderen auf den *Anbieter*
772 anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

773

774 10.4. Zuschlag und Abruf

775 10.4.1. Allgemeines

- 776 (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen
777 gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Sekundärregelreserve erfolgt
778 diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für
779 das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur
780 Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend
781 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
782 veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach
783 den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- 784 (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen, die
785 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den
786 jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser
787 Optimierung zu erteilen.
- 788 (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
789 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf
790 der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt
791 ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
- 792 (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Sekundärregelreserve
793 vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße
794 und höchstens die angebotene Sekundärregelreserve.
- 795 (5) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-
796 Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der Zuschläge und einer hieraus resultierenden
797 Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten
798 Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität
799 von den in Punkt 10.4 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind
800 zu begründen und zu veröffentlichen.
- 801 (6) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit
802 anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-
803 Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf
804 einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden
805 Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- 806 (7) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur
807 ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und
808 Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation
809 ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet.
- 810 a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der
811 betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
- 812 b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene
813 Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen
814 Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der
815 im „IEC“ zugeschlagenen Leistungen.

816 c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1 muss der betroffene
817 Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich
818 vereinbarten Sekundärregelreserve nicht einhalten.

819 (8) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

820 (9) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

821

822 **10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

823 Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das
824 Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung
825 der Leistungsausschreibung werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage
826 näher beschrieben.

827 **10.4.3. Reihung der Abrufrangliste**

828 Die Reihung der Angebote orientiert sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu
829 erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Reihung der Abrufrangliste werden in den
830 Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

831

832 **10.5. Preisbeschränkung bei Markttrennung**

833 Kommt es zu einer Markttrennung zwischen Österreich und Deutschland kann APG die
834 Arbeitspreise der lokalen Merit-Order-Liste bei der Abrechnung limitieren. Die Reihung der
835 Merit-Order-Liste wird dabei nicht geändert. Die zur Anwendung kommenden minimalen bzw.
836 maximalen Arbeitspreise belaufen sich auf:

837 a. Positive Sekundärregelreserve: 3.000 €/MWh

838 b. Negative Sekundärregelreserve: -500 €/MWh

839 Diese Regelung gilt für alle Viertelstunden, in denen kein Abruf aus einer gemeinsamen Merit-
840 Order-Liste einer internationalen Sekundärregelreservekooperation möglich war (z.B.:
841 technische Trennung der APG von der Sekundärregelreservekooperation, keine ausreichende
842 Austauschkapazität,...)Alle Abrufe deren dazugehörige Arbeitspreise unter den maximalen
843 Preisen (positive Sekundärregelreserve) bzw. über dem minimalen Preisen (negative
844 Sekundärregelreserve) liegen, werden mit dem jeweiligen angebotenen Arbeitspreis vergütet.
845 Bei einem bestehenden gemeinsamen Markt (gemeinsame Merit-Order-Liste) zwischen
846 Österreich und Deutschland kommt diese Regelung nicht zur Anwendung. APG wird die
847 Zeiträume der Markttrennung auf der APG Homepage veröffentlichen.

848

849 **10.6. Veröffentlichung des Anbieternamens**

850 APG hat das Recht, den Namen jener Anbieter zu veröffentlichen, deren Energiepreis eines
851 oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen bei der positiven Sekundärregelreserve über
852 einen gewissen Grenzpreis liegt und bei negativer Sekundärregelreserve unter einem gewissen
853 Grenzpreis liegt. Einzelne Gebotsdaten werden nicht veröffentlicht.

854 Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Arbeitspreise in der
855 Leistungsausschreibung für:

- 856 a. positive Sekundärregelreserve mehr als 9.500 €/MWh betragen
- 857 b. negative Sekundärregelreserve weniger als -9.500 €/MWh betragen

858

859 **11. Tertiärregelreserve**

860 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Pkt. 5.

861 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

862 **11.1. Ausschreibungsverfahren**

863 (1) Die Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck, auf wöchentlicher und/oder täglicher
864 Basis die Anforderungen der GLEB sowie die Anforderungen an die Sekundärregelreserve
865 gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.

866 (2) APG kann eine diskriminierungsfreie, nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgende Anpassung
867 der Arbeitspreise für Folgetage zulassen; hierbei kann der Anbieter mit Zuschlag in der
868 jeweiligen Leistungsausschreibung seine Arbeitspreise abändern. Der Arbeitspreis darf
869 jedoch den ursprünglichen angebotenen Arbeitspreis im Falle von positiver
870 Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht
871 unterschreiten. Bei einer Anpassung der Arbeitspreise sind die aktualisierten Arbeitspreise
872 für die Abruf-Rangliste ausschlaggebend

873 (3) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in
874 Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve
875 (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht
876 abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus
877 der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw.
878 Ausfallsreserve ermittelt.

879 (4) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum
880 Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu
881 verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend-
882 und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird
883 veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.

884 (5) Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht
885 mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots ID
886 genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die
887 Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen
888 Leistung sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht
889 nennen können, setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG
890 ungünstigsten Arbeitspreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.

891

- 892 (6) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht
893 (mehr) möglich sein, so kann der der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h.
894 im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für
895 die Tertiärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und
896 Aktivierung der Tertiärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom
897 Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen
898 tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht
899 erlaubt.)
- 900 a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per
901 E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG
902 und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der
903 vorzuhaltenden Tertiärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und
904 Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende
905 Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten
906 anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen
907 Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe
908 der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss.
909 Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder
910 nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend
911 mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.
- 912 b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der
913 Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene
914 Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 11.1(7))
915 ausgeschrieben wird.
- 916 c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte
917 Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen
918 Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere
919 Produktzeitscheiben erfolgen.
- 920 d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die
921 Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- 922 e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
- 923 f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und
924 Aktivierung der Tertiärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder
925 in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle
926 sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden
927 Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
- 928 g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von
929 Tertiärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die
930 übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter
931 zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer
932 involvierten Anbieter aus.
- 933 (7) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht
934 (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer laut vorherigem Punkt nicht möglich, kommt
935 folgendes Verfahren zur Anwendung:

- 936 a. Der vom Ausfall betroffen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in
937 einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die
938 Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der
939 vorzuhaltenden Tertiärregelreserve.
- 940 b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Tertiärregelreserve (in MW) wird von APG
941 angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei
942 die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein
943 muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht
944 nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht
945 der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
- 946 c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige
947 Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern
948 ausgeschrieben.
- 949 iii. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten
950 Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
- 951 iv. Der Arbeitspreis für die im IEC ausgeschriebene Tertiärregelreserve (in MW)
952 entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten Angebots der betroffenen
953 Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Im Falle, dass das letztgereichte
954 Angebot für die Vorhaltung der negativen Tertiärregelreserve in der relevanten
955 Abrufliste einen positiven Arbeitspreis aufweist, entspricht der Arbeitspreis für
956 dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Arbeitspreises der relevanten
957 Abrufliste. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er
958 darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Arbeitspreis im Falle von
959 positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer
960 Tertiärregelreserve nicht unterschreiten.
- 961 v. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der
962 Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen
963 Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des
964 IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der
965 Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
- 966 vi. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der
967 Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
- 968 d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- 969 e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien
970 gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
- 971 vii. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster
972 Arbeitspreis bei negativer Tertiärregelreserve;
- 973 viii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangzeitstempel;
- 974 f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter
975 muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären
976 Verfahren zugeschlagenen Mengen der Tertiärregelreserve ab dem im
977 Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem
978 Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von
979 Tertiärregelreserve zustande.

980 g. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine
981 Wiederverfügbarkeit mehr melden.

982 **11.2. Ausschreibungsprodukte**

983 (1) Es werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben.

984 (2) Die Ausschreibungszeiträume, der Angebotszeitraum und die Produktzeitscheiben werden
985 in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

986 **11.3. Angebotslegung**

987 (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

988 h. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;

989 i. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve

990 j. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
991 EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das
992 jeweilige Ausschreibungsprodukt;

993 k. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
994 EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und
995 negative Arbeitspreise zulässig.

996 l. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als
997 ausreichend angesehen wird.

998 (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
999 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

1000 (3) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
1001 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
1002 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

1003 (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
1004 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
1005 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.

1006 (5) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw.
1007 behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das
1008 wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
1009 gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter*
1010 anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

1011

1012 **11.4. Zuschlag und Abruf**

1013 **11.4.1. Allgemeines**

- 1014 (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen
1015 gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der
1016 Ausfallsreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die
1017 erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten
1018 Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität
1019 von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind
1020 zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede
1021 Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- 1022 (2) APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen, die
1023 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den
1024 jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser
1025 Optimierung zu erteilen.
- 1026 (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
1027 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf
1028 der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt
1029 ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw.
1030 Ausfallsreserve zustande.
- 1031 (4) Sollten die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das
1032 Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden Tertiärregelreserve bzw. von
1033 Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.
- 1034 (5) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- 1035 (6) Die Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve erfolgt ausschließlich auf
1036 Abruf von APG auf Basis der Abruf-Rangliste und erfolgt dann mindestens für eine Dauer
1037 von 5 Minuten (Mindestlaufzeit). Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann
1038 zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 11.4
1039 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
1040 veröffentlichen.
- 1041 (7) Der Abruf endet grundsätzlich 5 Minuten vor dem Ende der nächsten Viertelstunde bzw.
1042 zur Erfüllung der Mindestlaufzeit 5 Minuten vor dem Ende der übernächsten Viertelstunde.
- 1043 (8) APG hat das Recht im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen mit
1044 anderen Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Abruf-
1045 Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf
1046 einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden
1047 Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- 1048 (9) Die Anbieter von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve müssen technisch
1049 sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung innerhalb der festgesetzten
1050 Aktivierungszeit nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone
1051 eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen
1052 wird. Die Aktivierungszeit ist mit 10 Minuten festgelegt.

1053 (10) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur
1054 Vorhaltung der zugeschlagenen Tertiärregelreserve und Aktivierung von
1055 Tertiärregelreserve verpflichtet.

1056 (11) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

1057 (12) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

1058

1059 **11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

1060 Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das
1061 Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Zuschlagsentscheidung
1062 der Leistungsausschreibung werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage
1063 näher beschrieben.

1064

1065 **11.4.3. Reihung der Abrufrangliste**

1066 Die Reihung der Angebote orientiert sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu
1067 erwartenden Kosten. Die Kriterien für die Reihung der Abrufrangliste werden in den
1068 Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

1069

1070 [Ende des Dokuments]